

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

muß doch auch anerkannt werden, daß auf diesen munden Punkt die Aufmerksamkeit der Auswanderungsorganisation mit Vorteil gelenkt ist und daß durch Schulunterricht der emigranti in Italien selbst und auch hierzulande einiges getan wird.

Im ganzen genommen aber ist eben doch unbedingt zu sagen, daß die gewaltigen Italienermassen, so wichtig ein Teil davon, nämlich die wirklichen gelernten Bauarbeiter und Fabrikarbeiter, unserer Volkswirtschaft ist, für unser Kulturniveau entschieden kritisch sind. Und das um so mehr, als die Italiener sich nicht assimilieren und sich auch nicht assimilieren lassen. Wohl heiraten sie etwa hiesige Frauen, und die Kinder könnten für eine Assimilierung in Frage kommen, allein dann gäbe es Konflikt mit ihrem Heimatstaate, ganz abgesehen davon, daß das gewonnene Material nicht immer einwandfrei wäre.

d) Ergebnisse unserer Untersuchung.

Die Einwanderung der italienischen Saisonarbeiter ist uns unentbehrlich für das ganze Baugewerbe. Die Einwanderung, d. h. der Zuzug von Fabrikarbeitern und Arbeiterinnen ebenso. Allein die Niederlassung eigentlicher italienischer Kolonien ständiger Art ist vom Übel. Doch läßt sich dagegen nichts machen, man muß sie in den Kauf nehmen. Wer den Vorteil hat, soll auch den Schaden haben. Wir können die Einwanderung und die Niederlassung nicht erschweren und die Zwangseinbürgerung würde uns mehr Leute bringen, die wir eigentlich doch nicht wollen, abgesehen davon, daß sie nur indirekt durchführbar ist, für die dritte Generation vielleicht.

Die begonnene, von den Italienern selbst an Hand genommene Organisation der Einwanderung ist zur Zeit noch nicht gleichbedeutend mit einer eigentlichen Regulierung im Sinne unserer Wünsche, aber sie kann sich wohl in bedeutendem Maße zu einer solchen entwickeln. Dazu ist allerdings nötig, daß wir ihr als Staat und Volk nicht passiv oder gar feindlich gegenüberstehen, sondern sie wohlwollend unterstützen, soweit das allgemeine Wohl der Schweiz dies erfordert, und dies ist, wie wir gesehen, in hohem Grade der Fall. Es ist dazu nicht nötig, besondere Verträge mit Italien abzuschließen über die Einwanderung. Es genügt, wenn man mit „unseren“ Italienern direkt verkehrt und sich eben die Leute, wie sie nötig sind an Zahl und Güte, durch Übereinkommen sichert. Daß wir uns das etwas kosten lassen müssen, ist klar.

Diejenigen Italiener, die wir nicht wollen und nicht nötig haben, müssen wir wirtschaftlich verdrängen, insbesondere durch soziale Hebung derjenigen, die wir nötig haben. Zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Bevölkerung und Volk d. h. Bürgerschaft wird nichts übrig bleiben, als gegen die Italiener die mögliche und günstig wirkende Assimilierung der Deutschen (und Franzosen) zu fördern durch Zwangseinbürgerung und Verhinderung der eigenen Auswanderung.

St. Gallen. Anlässlich der Erledigung eines Anstandes über den Umfang der in Art. 26 des Armengesetzes vorgesehenen Armenunterstützungspflicht von Verwandten, erteilt der Regierungsrat folgende allgemeine Begleitung. Ein „vermögender“ Vater ist nur pflichtig, seinem Sohne diejenige Unterstützung zukommen zu lassen, die nach herwärtigen Verhältnissen die Armenbehörden einem Notarmen gewähren müßten. Wenn es sich nun um eine Person handelt, die in einer Irrenanstalt untergebracht werden muß, so besteht die Unterstützung darin, daß der Unterstützungspflichtige ihr diese Versorgung zukommen läßt. Es fragt sich nun, ob der Unterstützungspflichtige dann, wenn die Höhe der Kosten der Versorgung differiert, je nachdem letztere von ihm oder von der heimatlichen Armenkasse getragen werden müssen, wirklich nur den niedrigeren Betrag zu entrichten habe. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Nach Art. 26 des Armengesetzes liegt den Eltern und Kindern jederzeit die erste gegenseitige Unterstützungspflicht ob; das Gesetz verpflichtet dieselben somit nicht, der heimatlichen Armenkasse lediglich diejenigen Kosten, die ihr bereits erwachsen sind, zu ersetzen, sondern legt ihnen die primäre Verpflichtung auf, selbst die nötige Hilfe zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob dies ihnen mehr oder weniger Auslagen verursache als der Armenkasse, sofern diese in den Riß treten müßte. Auf Grund dieser

Erwägungen sind auch die früheren, sowie auch die gegenwärtigen Vorschriften über die Verpflegungstaxen in der Anstalt St. Birminsberg sowohl, als im kantonalen Asyl erlassen worden, indem die Verpflegungstaxen für Patienten, die selbst keine finanziellen Mittel besitzen, nach dem steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen der unterstützungspflichtigen Verwandten abgestuft sind. Wenn letztere stets nur das zu bezahlen hätten, was eventuell die Armenkasse auslegen müßte, so hätten für die Fälle, wo solche Verwandte vorhanden sind, gar keine besondern Ansätze aufgestellt werden müssen; es hätte kurzerhand auf die Taxen, die für die Armenkasse aufgestellt wurden, verwiesen werden können. Dies geschah nicht, weil eben Art. 26 des Armengesetzes den vermöglichen unterstützungspflichtigen Verwandten die primäre Unterstützungspflicht auferlegt, ohne Rücksicht auf allfällige Mehrkosten. Es erscheint dies auch als durchaus gerechtfertigt, denn wenn wirklich vermögliche Verwandte vorhanden sind, die ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Fortkommens eine etwas höhere Taxe bezahlen können, liegt für den Staat kein Grund vor, auch für diese Fälle die vom Staate zugunsten der Gemeinden weit unter dem Selbstkostenpreis angeetzten Taxen gleichwohl beizubehalten. Eine solche Begünstigung von vermöglichen Verwandten zu Lasten des Fiskus wäre in keiner Weise gerechtfertigt.

Diese Ausführungen sind somit dahin zu resumieren, daß, wenn ein nach Art. 26 leg. cit. unterstützungspflichtiger und unterstützungsfähiger Verwandter einer in einer Irrenanstalt zu versorgenden Person da ist, für jenen nicht die für die Armenkassen, sondern die für unterstützungspflichtige Verwandte festgesetzten Taxen maßgebend sind, und bei der Festsetzung des Umfanges der Unterstützungspflicht die Grundlage bilden müssen. Im einzelnen Falle muß dann allerdings geprüft werden, ob dem betreffenden unterstützungspflichtigen Verwandten die Bezahlung der nach der Verordnung festgesetzten Verpflegungstaxe unter Berücksichtigung der übrigen in Betracht kommenden Verhältnisse (z. B. Versorgungsbedürftigkeit mehrerer Angehöriger etc.) nach Art. 26 leg. cit. doch nicht voll zugemutet werden kann; in solchen Fällen soll in erster Linie der Versuch einer Reduktion der an die Anstalt zu bezahlenden Taxe gemacht werden und erst hernach die Armenkasse in entsprechendem Maße in die Lücke treten.

Solothurn. Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde hatte beschlossen, in Zukunft die Arztrechnungen für Behandlung von zahlungsunfähigen Personen, sofern sie den Betrag von 10 Fr. übersteigen, nur dann zu bezahlen, wenn der Arzt vorher erfolglos Betreibung durchgeführt hat; sei es doch vorgekommen, daß die Gemeinde für Personen Arztrechnungen bezahlen mußte, die nachweisbar über einen Tagesverdienst von 9—10 Fr. verfügten. Auf die Beschwerde eines Arztes hin hat jedoch der Regierungsrat diesen Beschluß mit folgender Begründung aufgehoben:

Nach § 13 des kantonalen Sanitätsgesetzes vom 30. Mai 1857 steht es dem Arzte nicht frei, seine Hülfe nur demjenigen angedeihen zu lassen, der ihm für Bezahlung Garantie bietet, sondern er ist verpflichtet, dieselbe jedem zu gewähren, der ihrer bedarf und ihn darum anspricht, also auch dem Zahlungsunfähigen. Dieser Pflicht steht andererseits nach § 14 des gleichen Gesetzes das Recht des Arztes gegenüber, seine Forderung an zahlungsunfähige Personen gegenüber der Gemeinde geltend zu machen und die Pflicht der Gemeinde, zu bezahlen, sofern ihr der Arzt sofort nach Übernahme der Behandlung eines Kranken von dem Falle Kenntnis gegeben hat. Die Frage der Zahlungsfähigkeit des Kranken muß sich also nach dem Zeitpunkte der Übernahme der Behandlung beurteilen; in diesem Zeitpunkte ist aber die Zahlungsunfähigkeit in vielen Fällen noch nicht konstatiert, sondern höchstens den Umständen nach wahrscheinlich; sie nach beendigter Behandlung erst noch durch Auswirkung eines Verlustscheines zu konstatieren, kann dem Arzte um so weniger zugemutet werden, als ja der Gemeinde das Recht des Rückgriffes auf den Kranken oder seine unterstützungspflichtigen Verwandten zusteht (§ 14 des Sanitäts- und Art. 31 und 32 des Gemeindegesetzes).